

Bundesgesetz betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **13=35 [i.e. 14=34] (1868)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jedoch wird gefordert, daß die Mannschaft mit gleichmäßiger Kopfbedeckung, sowie namentlich mit einem Kapute (Mantel) und einem Tornister (Mantelsack) versehen sei.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältnisse zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend

die Einführung eines neuen Exerzierreglements für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 18. Dezbr. 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Dezember 1867 über den Unterricht mit den neuen Hinterladungswaffen und die Einführung von neuen Exerzierreglementen für die Infanterie, beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die im Entwurfe vorliegenden neuen Exerzierreglemente für die Infanterie in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 vorzugsweise zur Anwendung zu bringen.

Art. 2. Er wird ferner ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für Scharfschützen und Infanterie spezielle Cadreskurse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nöthige Zahl von Unterrichtstagen anzuordnen. Diese Anordnungen haben jedoch in der Weise zu geschehen, daß dadurch weder die vom Bunde für den Scharfschützenunterricht, noch die von den Kantonen zur Abhaltung der ordentlichen Wiederholungskurse des Jahres 1868 bewilligten Kredite überschritten werden.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend

einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres.

(Vom 21. Dezbr. 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. November 1867; in theilweiser

Abänderung und Ergänzung der bisherigen Erlasse im Bekleidungs- und Ausrüstungswesen, beschließt:

Art. 1. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordnung, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und durch eine leichtere und zweckmäßigere, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.

Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Uniformrockes eingeführt. Die Aermelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stalkittel zu ersetzen.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, bei der Artillerie und Kavallerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der Farbe des ersten Paares zu versehen.

Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paares Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.

Art. 5. Die Spauletten, Achselkuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 6. Der kurze Sädel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Statt desselben ist bei den nicht gewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen, die Offiziere ausgenommen, das Faschinenmesser einzuführen. Sämmtliche Reittene tragen den Reitersädel.

Die Bewaffnung des Trains, sowie der Kompagniezimmerleute, wird durch das Reglement bestimmt.

Art. 7. Die Reiterpatrontasche ist abgeschafft.

Art. 8. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Abänderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen. Die bisherigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind zulässig, so lange sie noch brauchbar sind.

Dabei bleibt es den Kantonen unbenommen, Gegenstände, welche für den Instruktionsdienst entbehrlich sind, zu magazintren und bloß für den Ernstfall bereit zu halten.

In Betreff der Unterscheidungszeichen tritt das Gesetz sofort mit Erlassung der bezüglichen Vollziehungsverordnung für sämmtliche Offiziere in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften aufstellen.